

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Band: 5 (1884)
Heft: 3

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

V. Band

№ 3

Redaktion: Sekdr. A. Koller in Zürich u. Dr. O. Hunziker in Küssnacht.
Abonnement: 2 Frk. pro Jahrgang von 12 Nummern franko durch die ganze Schweiz; für das Ausland 2 Mark.
Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1884

März

Inhalts-Verzeichnis: Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft. — Schulgeschichtliches. — Pädagogische Chronik. — Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich: V. Vortrag. Johannes Büel, ein schweizerischer Pädagoge zur Zeit Pestalozzi's (mit Bild). Aus dem fünften Verwaltungsbericht des Pestalozzistübchens. 1883. Neue Reissfeder für Schulen. — Eingänge der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich.

Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft.

Kanton St. Gallen.

Das Schulgesetz des Kantons St. Gallen kennt die staatliche Pensionirung der Lehrer, wie sie der Kanton Zürich hat, nicht; dagegen besteht seit einer Reihe von Jahren die vom Staat begründete und subventionirte Unterstützungskasse für Volksschullehrer. Der Beitritt ist für sämtliche provisorisch und definitiv angestellte Primar- und Reallehrer obligatorisch. Es sind die Verhältnisse dieser Unterstützungskasse, die teilweise der Initiative der Lehrer entsprungen ist, so bemerkenswerte, dass wir gern in kurzen Zügen den uns vorliegenden Statuten das hauptsächlichste entnehmen.

Es bestehen die Einnahmen der Unterstützungskasse aus den Jahreszinsen der Fonds, aus den Jahresbeiträgen der Anteilberechtigten, aus den jährlichen Beiträgen des Staates, je 20 Fr. für den Anteilberechtigten, aus den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, je 50 Fr. für jede Lehrstelle, aus den Eintrittsgeldern und Nachzahlungen, den rückfälligen Seminarstipendien und allfällig freiwilligen Geschenken. Die Einlagen des Staates, der Schulgemeinden und der beitragspflichtigen Lehrer geschehen halbjährlich, und zwar wird die Quote für letztere, wie in Zürich, vom Salair abgezogen. Lehrer, die erst später der Kasse beitreten, z. B. wenn sie aus einem andern Kanton kommen, haben bis zum Antritt des 30. Altersjahres ein Eintrittsgeld von 100 Fr., und bis zum erfüllten 45. Jahr ein solches von 160 Fr. zu entrichten.

Die Unterstützungskasse leistet an die Anteilhaber folgende jährliche Pensionen:

- a) Eine volle Pension von 600 Fr. an solche Lehrer, welche nach wenigstens zehnjährigem Schuldienst im Kanton wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden oder nach erfülltem 40jährigem Schuldienst auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit zu dem Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Pension zu leisten, insofern und solange derselbe nachweislich so viel erwirbt, als sein zuletzt bezogener Jahresgehalt betragen hat.

Ebenso erlischt die Pension im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst.

- b) Eine teilweise Pension im Umfang von 200—500 Fr. wird an solche Lehrer geleistet, welche vor erfülltem zehnjährigem Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind, sowie an solche, deren Erwerbsfähigkeit in geringerem oder höherem Grade beschränkt, je nach dem Masse dieser Beschränkung.
- c) Eine Pension von 200 Fr. an ein einzelnes hinterlassenes Kind eines berechtigten Lehrers.

Eine Pension von 250 Fr. an eine hinterlassene Wittve ohne pensionsberechtigte Kinder.

Eine Pension von 400 Fr. an die hinterlassene Wittve eines berechtigten Lehrers mit einem oder zwei pensionsberechtigten Kindern; ebenso an zwei oder drei elternlose Waisen.

Eine Pension von 500 Fr. an eine Wittve mit drei oder mehr pensionsberechtigten Kindern; ebenso an vier oder mehr elternlose Waisen.

Auf die Pensionen *c* haben die Hinterlassenen sowol eines im Schuldienst als auch eines im Pensionsgenuss verstorbenen Anteilberechtigten Anspruch.

Die hinterlassenen eigenen Kinder eines Lehrers beziehen die Pension bis zum zurückgelegten sechszehnten Altersjahr und zwar in dem Semester, in dem sie dieses Alter erreichen, zum letzten Mal. Ihr Betreffnis ist dem zuständigen Waisenamt zuzustellen, von demselben in der Regel zinstragend anzulegen und zur Erlernung eines Berufes für das Kind zu verwenden.

Eine etwelche Schwächung des so schönen Gedankens, der der Unterstützungskasse zu Grunde liegt, finden wir in Art. 18, welcher lautet:

Sollte der Fall eintreten, dass in einem Jahr die Zahl der Pensionsgesuche von Lehrern diejenige Ziffer, welche der Organisation der Unterstützungskasse zu Grunde liegt, in einer die Entwicklung derselben gefährdenden Weise übersteigen würde, so sind diejenigen Gesuche, welche sich zunächst auf Alter, tüchtige Leistungen und Dienstzeit stützen, in erster Linie zu berücksichtigen, die übrigen begründeten Gesuche aber soweit als

möglich mit Prioritätsrecht auf das folgende Rechnungsjahr zurückzustellen. Pensionsgesuche für Wittwen und Waisen dagegen dürfen nicht zurückgestellt werden.

Die Verwaltung wird unter Aufsicht des Erziehungs- und Finanzdepartements durch die Kantonsbuchhaltung separat geführt.

Der Lehrerschaft ist in der Verwaltung kein besonderes Recht eingeräumt; dagegen wird die Jahresrechnung von zwei von der Kantonallehrerkonferenz zu diesem Behufe ernannten Lehrern geprüft und nach erfolgter Guttheissung im amtlichen Schulblatt veröffentlicht. Bei Revisionen steht der Lehrerschaft das Recht zu, ihre Wünsche und Anträge in geeigneter Weise geltend zu machen.

Der Fond der ehemaligen katholischen Pensionskasse und der ehemaligen evangelischen kantonalen Lehrer-, Wittwen-, Waisen- und Alterskasse bildeten die Grundlage dieser Unterstützungskasse. Das Vermögen steht auf 316,800 Fr. und ist im letzten Jahr um 36,000 Fr. angewachsen.

Der kantonalen Lehrerkasse zur Seite und unabhängig von dieser gründete die evangelische Lehrerschaft der Stadt St. Gallen in Verbindung mit den Schulbehörden eine spezielle städtische Lehrerkasse. § 1 der Statuten lautet:

Die Lehrer-, Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der evangelischen Schulgemeinden der Stadt St. Gallen hat den Zweck, allen an den öffentlichen evangelischen Primar- und Realschulen angestellten Lehrern und Lehrerinnen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, bei ihrem Rücktritte aus dem Schuldienst im statutarisch bestimmten Altersjahr einen Ruhegehalt zuzusichern und im weitern den Wittwen und Waisen von Lehrern mit einem jährlichen Nutzniessungsbetrage eine Nachhülfe zu leisten.

Der Beitritt zu derselben ist für Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch und unentgeltlich. Die Schulkasse leistet einen jährlichen Beitrag von 3 0/0 der Besoldung der Lehrerschaft, die angestellten Primar- und Reallehrer einen Jahresbeitrag von 2 0/0, Lehrerinnen einen solchen von 1 1/2 0/0. Nutzniessungsberechtigt ist:

- a) Jeder angestellte Lehrer bei seinem Rücktritte aus dem Schuldienst nach vollendetem 60. Altersjahr. Derselbe hat für die übrige Lebensdauer folgenden Ruhegehalt aus der Wittwen-, Waisen- und Alterskasse zu beanspruchen:

Bei dem Austritte

mit vollendetem 60. Altersjahr	50 0/0
„ „ 61. „	55 0/0
„ „ 62. „	60 0/0
„ „ 63. „	65 0/0
„ „ 64. „	70 0/0
„ „ 65. „	und später 75 0/0

des zuletzt bezogenen Gehaltes.

Die Nutzniessungsberechtigung der Lehrerinnen dagegen (nach ihrem Rücktritt aus dem Schuldienste) beginnt mit dem vollendeten 55. Altersjahr und zwar mit 50 0/0 und steigt in der Progression vorstehender Skala bis zum 60. Altersjahr.

- b) Die Wittve eines Lehrers. Sie bezieht bis zu ihrem Ableben oder einer allfälligen Wiederverehelichung eine jährliche Pension von 15 0/0 des letztbezogenen Jahresgehaltes ihres Gatten.
- c) Jedes Kind eines verstorbenen Lehrers. Die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse zahlt einem Kinde bis zum erfüllten 18. Jahre 5 0/0 des letztbezogenen Jahresgehaltes seines Vaters bis zum Maximum von 15 0/0 für drei und mehr Kinder.

Ein städtischer Lehrer mit 67 Altersjahren z. B. könnte von der Stadtkasse per Jahr 2625 Fr., von der Staatskasse 600 Fr. beziehen. Eine Wittve mit drei minorennen Kindern bezöge bei vorausgesetzten 3000 Fr. Gehalt ihres verstorbenen Gatten von der Staatskasse 500 Fr., von der Stadtkasse 900 Fr.

Im weitem existirt für die evangelischen Lehrer des Kantons St. Gallen noch eine freiwillige Wittwen-, Waisen- und Alterskasse, die einen Nutzniessungsteil von 60 Fr. per Jahr einträgt, einer Wittve mit Kindern dagegen 120 Fr. und, im Falle Dürftigkeit vorhanden, noch bedeutende Zuschüsse vorsieht.

Seit 1882 haben die Lehrer der Kantonsschule St. Gallen, die an obigen Kassen keinen Anteil haben, eine eigene private, bis dato vom Staate noch nicht unterstützte Kasse gegründet. Durch die Beiträge der betreffenden Lehrer und durch schöne Vermächtnisse ist der Fond schon auf 50,000 Fr. angestiegen.

Kanton Appenzell Ausser-Rhoden.

In den letzten Tagen haben die Statuten der appenzellischen Pensionskasse für Volksschullehrer die Beratungen des Kantonsrates passirt und so auch diesem Kanton ein für den Lehrerstand ungemein wichtiges Institut gesichert. Wol im Hinblick auf die st. gallischen Anstalten treffen wir hier ziemlich analoge Bestimmungen.

Es sind sämtliche definitiv angestellte Lehrer des Kantons zum Beitritt verpflichtet. Der Pensionsfond wird ebenfalls gebildet aus den frühern Lehrer-Alters- und Wittwen-Kassen, aus Vermächtnissen und rückfälligen Seminarstipendien. Der jährliche Beitrag per Schulstelle beträgt 100 Fr., woran sich der Staat mit 30, die Gemeinde mit 30 und die Lehrer mit 40 Fr. beteiligen.

Die Pensionskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

- a) Eine volle Pension von 600 Fr. an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig oder in Ruhestand versetzt werden.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit zum Schuldienste bedingt, die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirk-